

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 1/11 BH

L 5 KR 3/10 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 3 KR 211/08 (SG Lübeck)

.....,

Kläger, Berufungskläger und
Antragsteller,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

HEK - Hanseatische Krankenkasse,
Wandsbeker Zollstraße 86-90, 22041 Hamburg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

beigeladen:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. September 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 7. April 2011
Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1981 geborene Kläger leidet an paranoider Schizophrenie. Seit 2003 wurde er von der Psychiatrischen Institutsambulanz (PIA) des beigeladenen Krankenhauses psychiatrisch betreut. Gegenwärtig befindet er sich in der geschlossenen Abteilung des B. -Krankenhauses in H. . Deswegen ist ihm seit dem 15.6.2011 ein Betreuer zur Seite gestellt worden.
- 2 Die PIA verordnete dem Kläger am 8. und 18.10.2007 wegen Störung des Antriebs und der Ausdauer, zur Bewältigung von Konfliktsituationen und Krisen sowie zur Tagesstrukturierung fachpsychiatrische häusliche Krankenpflege nach § 37 Abs 2 SGB V für die Zeit vom 8.10.2007 bis zum 21.2.2008. Die beklagte Krankenkasse lehnte die Genehmigung ab, weil die PIA nach dem Versorgungsvertrag vom 27.8.1997 (§ 120 Abs 2 SGB V) die psychiatrische häusliche Krankenpflege ihrer Patienten als Bestandteil der vereinbarten Komplexleistung selbst und ohne zusätzliche Vergütung zu erbringen habe (*Bescheid vom 1.11.2007, Widerspruchsbescheid vom 17.4.2008*). Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 29.10.2009*). Das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (*Urteil vom 7.4.2011*). Der Hauptantrag auf Gewährung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege nach § 37 Abs 2 SGB V sei unzulässig, weil der vom Ablehnungsbescheid der Beklagten erfasste Leistungszeitraum bei Klageerhebung (9.5.2008) bereits abgelaufen gewesen und die nachträgliche Erbringung der begehrten Sachleistung für die Vergangenheit nicht möglich sei. Für die Zeit nach der Klageerhebung fehle es an der erforderlichen vertragsärztlichen Verordnung der begehrten Leistung sowie an einer ablehnenden Verwaltungsentscheidung. Der Hilfsantrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablehnungsentscheidung (*Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 131 SGG*) sei ebenfalls unzulässig, weil es am erforderlichen Feststellungsinteresse mangle. Eine Wiederholungsgefahr bestehe nicht, nachdem die Beklagte klargestellt habe, sie halte aufgrund des zum 1.1.2008 in Kraft getretenen neuen Rahmenvertrages sowie der zum gleichen Zeitpunkt geschlossenen neuen Vergütungsvereinbarung nicht mehr an ihrer Rechtsauffassung fest, die fachpsychiatrische häusliche Krankenpflege sei Bestandteil der von der PIA zu erbringenden Komplexleistung.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG möchte der Kläger Beschwerde einlegen. Dazu beantragt er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts.



II

- 4 Es kann offen bleiben, ob der Kläger nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage wäre, die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts selbst aufzubringen. PKH kann ihm jedenfalls nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.
- 5 1. Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Bestimmte Verfahrensrügen sind jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu begründen (§ 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbs SGG).
- 6 2. Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des beabsichtigten Rechtsmittels liegt keiner der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.
- 7 a) Der Rechtsstreit wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zwar ist die Frage, ob nach der bis zum 31.12.2007 geltenden Vertragslage die psychiatrische häusliche Krankenpflege Bestandteil der von der PIA zu erbringenden Komplexleistung war, höchststrichterlich nicht geklärt. Eine grundsätzliche Bedeutung kommt dieser Frage aber nicht mehr zu, weil die vom Kläger begehrte Sachleistung naturgemäß nur in der Zukunft, nicht aber rückwirkend erbracht werden kann und sich das Problem seit dem 1.1.2008 aufgrund einer geänderten Vertragslage nicht mehr stellt. Die Beklagte vertritt für die Zeit ab 1.1.2008 selbst den Standpunkt, dass die fachpsychiatrische häusliche Krankenpflege durch einen spezialisierten Krankenpflegedienst neben der ambulanten psychiatrischen Behandlung durch die PIA beansprucht werden kann und seitdem also nur noch zu prüfen ist, ob diese Sachleistung im Falle einer - hier seit dem 22.2.2008 nicht mehr erfolgten - vertragsärztlichen Verordnung medizinisch notwendig und deshalb von der Krankenkasse zu genehmigen ist. Wegen der geänderten Rechtsauffassung der Beklagten scheidet auch die Klärung der aufgeworfenen Rechtsfrage im Zuge der hilfsweise erhobenen Fortsetzungsfeststellungsklage aus, weil es insoweit am erforderlichen Feststellungsinteresse fehlt, eine nachträgliche Klärung jetzt noch herbeizuführen.
- 8 Die vom Kläger zusätzlich gestellten Fragen nach den möglichen gesundheitlichen und finanziellen Auswirkungen der damaligen Ablehnungsentscheidung der Beklagten sind im vorliegen-



den Verfahren nicht zu klären, weil sie nicht zum Streitgegenstand der erhobenen Klage gehören.

- 9 b) Das Berufungsurteil weicht nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab, sodass auch der Zulassungsgrund der Divergenz nicht besteht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 10 c) Das Berufungsverfahren weist auch keine die Zulassung der Revision begründenden Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf. Es bestehen insbesondere keine Hinweise darauf, dass das LSG seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts oder den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt hat. Der vom LSG zugrunde gelegte Berufungsantrag des Klägers entspricht dem aus seinem schriftlichen Vorbringen zu entnehmenden Klagebegehren und ist verfahrensrechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden (§ 153 Abs 1 iVm § 106 Abs 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)